

Versiegelungskataster



Photogrammetrische Auswertung mit Orthophoto

Bürgerbeteiligung



Dienstleistungen im Komplettpaket von OBJEKTiv GEOCONSULT

Fragebogen

Für die Gebührenberechnung maßgebliche versiegelte Flächen mit Kanalschluss					
	-2-	-3-	-4-	-5-	-6-
	Abfluss- koeff. nach DIN	Ermittelte Fläche (qm)	Gebühren- relevante Fläche (Spalte 2 x Spalte 3)	Korrekturwerte erfüllte (Spalte 5)	Berechnungsfeld (Spalte 2 x Spalte 5)
1. Ermittelte Flächen					
1.1 Dachflächen					
1.1.1	Schieferdach / Flachdach	1,0	210,02	210,02	
1.1.2	Grümdach	0,3	0	0	
1.2 Befestigte Grundstücksflächen					
1.2.1	Private Hof- und Terrassenflächen, Pflaster, Platten	0,7	56,09	39,26	
1.2.2	Private Verkehrsrflächen Asphalt, Beton	1,0	124,10	124,10	
2. Angaben des Eigentümers, wenn abweichend oder ergänzend zur ermittelten Fläche					
2.1 Befestigte Grundstücksflächen					
2.2.1	Private Hof- und Terrassenflächen, Asphalt, Beton	1,0			
2.2.2	Private Verkehrsrflächen, Pflaster, Platten	0,7			
2.2.3	Private Hof- und Terrassenflächen, wasserundurchlässige Beläge mit Kanalschlüssen	0,6			
2.2.4	Private Verkehrsrflächen, wasserundurchlässige Beläge mit Kanalschlüssen	0,5			
2.3 Zisternen					
2.3.1	Zisternen mit Kanalschlüssen	10			
2.3.2	Zisternen mit Brauchwasserentwertung				
Summe der gebührenrelevanten Flächen:			373,38		
Summe der gebührenrelevanten Flächen auf volle 10 qm abgerundet			370,00		

Ort, Datum

Unterschrift

Die Einführung eines getrennten Entgeltes für die Schmutz- und Niederschlagswasserbehandlung beruht auf verschiedenen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, wonach eine einheitliche Gebühr für die Entsorgung beider o. g. Abwasserarten nur zulässig ist: „... wenn die Kosten, die für die Beseitigung des auf den angeschlossenen Grundstücken anfallenden Regenwassers entstehen, nicht mehr als 12% der Gesamtkosten der Entwässerung betragen. ...“ (BverwG Berlin von 1985)

aber auch:

Homogenität der Bebauungsstruktur „... Eine hinreichende Relation des Frischwasserverbrauchs zur Größe der generell versiegelten Flächen mag in kleinen ländlichen Gemeinden gegeben sein, wo tatsächlich nicht mehr als 10% der angeschlossenen Grundstücke vom in der Gegend vorhandenen Typ abweichen ...“ (VG des Saarlandes von 1999)

Diese beiden Grundsatzentscheidungen sind gängige Referenzen für andere Verwaltungsgerichtsurteile geworden.

Daneben wird von den Städte- und Gemeindebünden vorgeschlagen, diese neue Gebührenregelung in die entsprechende Entwässerungssatzung zu übernehmen, nicht nur, um eine **wesentlich gerechtere** Gebührenbelastung für den Nutzer der öffentlichen Abwasseranlagen zu ermöglichen, sondern auch Anreize zu schaffen, Niederschlagswasser vermehrt als Brauchwasser einzusetzen oder es zu versickern.

Die Photogrammetrie erfasst mit großer homogener Genauigkeit die gesamten versiegelten Flächen. Die Flächen werden entsprechend der Abflussbeiwerte klassifiziert und in einem Geografischen Informationssystem (GIS) mit den Katasterdaten (ALK) und dem Grundbuch (ALB) verschnitten und integriert. Die so entstandenen Topologien werden dann mit der bestehenden Gebührendateien, zum Beispiel der Stadtwerke, verknüpft.